

## ALLGEMEINE POLITIK ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN DES LYCEE JEAN RENOIR

### Präambel

Das Lycée Jean Renoir (LJR) legt besonderen Wert auf die Achtung des Lebens und den Schutz personenbezogener Daten.

Das LJR hat eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten entwickelt, um den geltenden Vorschriften zu entsprechen, insbesondere der Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (*Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO*).

Diese Datenschutzrichtlinie (im Folgenden "*Datenschutzrichtlinie*") soll Sie über die Verpflichtungen informieren, die der LJR eingegangen ist, um sicherzustellen, dass Ihre personenbezogenen Daten respektiert werden.

## I. Umfang

### – **Gegenstand :**

---

Die **am 25. Mai 2018 in Kraft getretene** Datenschutzgrundverordnung DSGVO (General Data Protection Regulation, GDPR) bildet den neuen europäischen Rahmen für die Verarbeitung und den Verkehr von personenbezogenen Daten.

Die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO EU 2016/679).

Die DSGVO bekräftigt den Vorrang der Rechte natürlicher Personen in Bezug auf ihre Daten und stellt gleichzeitig einen Rahmen für die Nutzung dieser Daten vor, insbesondere die zwingende Einhaltung der folgenden drei obligatorischen Kriterien: **Rechtmäßigkeit / Transparenz / Treu und Glauben**.

Der europäische Gesetzgeber verfolgt 3 Hauptziele:

1. Stärkung der Rechte von Einzelpersonen, insbesondere durch die Schaffung eines Rechts auf Löschung, Übertragbarkeit und Einschränkung personenbezogener Daten ;
2. Rechenschaftspflicht der Akteure, die Daten verarbeiten (für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter) ;
3. Vereinheitlichung der Grundprinzipien und der Pflichten aller Beteiligten.

### – **Anwendungsbereich :**

---

Diese allgemeine Datenschutzrichtlinie gilt für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von dem LJR als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung durchgeführt werden.

### – **Definitionen :**

---

**Personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Person** beziehen; als "identifizierbare natürliche Person" wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

**Empfänger:** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die personenbezogene Daten erhält, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Dritten handelt oder nicht.

**Verantwortlicher für die Verarbeitung:** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder andere Einrichtung, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt.

**Verarbeitung:** jeder Vorgang oder jede Gruppe von Vorgängen, die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden und auf personenbezogene Daten oder Datensätze angewendet werden, wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Strukturierung, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Änderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

**Auftragsverarbeiter:** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder andere Einrichtung, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.

## II. Allgemeine Grundsätze

Das LJR wendet folgende Grundsätze an:

### 2.1 Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung :

Die Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn und soweit mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke zugestimmt ;
- b) die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt ;
- d) die Verarbeitung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist ;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde ;
- f) Die Verarbeitung ist für die Zwecke der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgten berechtigten Interessen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

### 2.2 Aufbewahrungsfrist der Daten :

Informationen dürfen nicht unbegrenzt in Computerdateien aufbewahrt werden. Je nach Zweck der jeweiligen Datei muss eine Aufbewahrungsdauer festgelegt werden.

Diese Dauer wird also je nach den verschiedenen Zwecken, die mit der Verwendung personenbezogener Daten verfolgt werden, variieren.

### 2.3 Prinzip der Transparenz :

Rechtsgrundlage: DSGVO Art.6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verantwortlichen für Dateien mit personenbezogenen Daten sind verpflichtet, die betroffenen Personen über die von ihnen gespeicherten Informationen zu informieren.

Die DSGVO schreibt vor, dass "**Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erhoben und verarbeitet werden**" (Artikel 6), wodurch dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Grundsatz der Transparenz bei der Verarbeitung vorgeschrieben wird.

Die DSGVO schreibt vor, dass Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert werden müssen.

## 2.4 Informationspflicht von Personen :

Rechtsgrundlage: DSGVO Art.12: Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter.

Das Gesetz schreibt vor, dass Personen bei der Erhebung, Speicherung oder ersten Weitergabe von Daten informiert werden müssen:

- den Zweck, der mit der Verarbeitung verfolgt wird
- ob die Antworten obligatorisch oder fakultativ sind
- der Folgen einer Nichtbeantwortung
- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- der Empfänger oder der Kategorie von Empfängern der Daten
- über ihre Rechte (Recht auf Information, Zugang und Berichtigung, Widerspruchsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Übertragbarkeit, Recht auf Einschränkung)
- die Aufbewahrungsdauer (Pflicht der EU-Verordnung)
- ggf. Datenübermittlungen in Länder außerhalb der EU.

Um die Informationspolitik und die Rechte der Personen in Übereinstimmung mit den geltenden Texten festzulegen, wurden 4 Kriterien ausgewählt:

- die betroffene Bevölkerung
- den Zweck der Verarbeitung
- Informationsmaßnahmen
- die zu verfassenden Vermerke.

## 2.5 Zustimmung von Personen :

### a) Die Zustimmung

Rechtsgrundlage: DSGVO Artikel 7.

Die Verarbeitung ist rechtmäßig (*ohne Einwilligung*), wenn sie auf einer Rechtsgrundlage beruht: also auf einem Vertrag, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, einer rechtlichen Verpflichtung, der Wahrung lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person oder einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, den Zwecken berechtigter Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, wobei die Interessen, Freiheiten und Grundrechte der betroffenen Person gewahrt bleiben müssen. Dies ist auch der Fall, wenn die Verarbeitung für die betroffene Person im Bereich des Arbeitsrechts, der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist, sofern die Verarbeitung nach europäischem oder deutschem Recht oder nach einem Tarifvertrag, der das europäische und das deutsche Recht beachtet, zulässig ist.

In allen anderen Fällen ist eine Zustimmung erforderlich.

Je nach den Risiken, die den geplanten Verarbeitungen innewohnen, muss sie **frei-spezifisch-aufgeklärt-eindeutig und explizit** sein.

Daher ist für jede Verarbeitung (die vom LJR in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Verarbeitung durchgeführt wird) eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich:

- Zu einer *automatisierten Einzelentscheidung* (einschließlich *Profiling*) führen, die die Person oder ihre Rechte erheblich beeinträchtigt,
- Zu sensiblen Daten oder Daten, die unter besondere Kategorien fallen, es sei denn, das Recht der EU oder des Landes sieht vor, dass die Aufhebung des Verbots durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist,
- Oder im Falle von *Übermittlungen in Länder außerhalb der EU*, die keine ausreichenden Garantien für die Weiterverwendung der Daten für andere Zwecke bieten: Durchführung einer Weiterverarbeitung, die mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, unvereinbar ist,
- Die Verwendung von Cookies für bestimmte Zwecke.

#### **b) Einwilligung von Kindern in Bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft**

Da der LJR eine internationale Schule der 1<sup>er</sup> und 2<sup>ème</sup> Stufe ist, betrifft die von ihm durchgeführte Datenverarbeitung größtenteils minderjährige Personen: die Überwachung des Schulbesuchs gemäß dem französischen Bildungsgesetz und dem BayEGUG (Bayrisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

Artikel 8. der DSGVO stellt die Bedingungen für die Einwilligung von Kindern in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft dar.

Wenn Artikel 6 über die Einwilligung in Bezug auf das direkte Anbieten von Diensten der Informationsgesellschaft an Kinder Anwendung findet, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über ein Kind rechtmäßig, wenn das Kind mindestens 16 Jahre alt ist. Ist das Kind unter 16 Jahre alt, ist die Verarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn und soweit die Einwilligung vom Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind erteilt oder genehmigt wurde.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche bemüht sich in solchen Fällen in angemessener Weise, unter Berücksichtigung der verfügbaren technologischen Mittel zu überprüfen, ob die Einwilligung vom Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind erteilt oder genehmigt wurde.

## 2.6 Prinzip der Rechtmäßigkeit :

---

Daten "werden für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben**" Art. 5 DSGVO.

Personenbezogene Daten müssen :

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person transparenten Weise verarbeitet werden (*Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz*) ;
- b) für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; die Weiterverarbeitung für Archivzwecke im öffentlichen Interesse, für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 [*Archive - Datenminimierung, Pseudonymisierung*] nicht als mit den ursprünglichen Zwecken unvereinbar (Zweckbindung) ;
- c) angemessen, relevant und auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt sind (*Datenminimierung*) ;
- d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand gehalten werden; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (*sachliche Richtigkeit*).

## 2.7 Accountability-Prinzip :

---

Accountability ist die Rechenschaftspflicht eines für die Verarbeitung Verantwortlichen. Sie besteht aus einem ständigen und dynamischen Prozess, in dem ein Unternehmen die Datenschutzbestimmungen durch eine Reihe von Regeln, Instrumenten und entsprechenden bewährten Praktiken einhält.

Nach dem Wortlaut der DSGVO muss sie auch aus einem Mechanismus bestehen, mit dem die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und die Effektivität des Datenschutzes nachgewiesen werden können.

## 2.8 Prinzip des Rechts auf "Vergessen" oder Löschen :

---

Artikel 5.1e) der Regeln schreibt vor, dass :

- Personenbezogene Daten müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und zwar nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- Wie in den meisten Organisationen ist die Verpflichtung, eine Aufbewahrungsfrist festzulegen und einzuhalten, unbekannt; sie ist daher nicht in den Reflexen der Anwendungsverantwortlichen verankert - und damit auch nicht in das Informationssystem integriert.
- Diese Verpflichtung ist in Artikel 6 des Gesetzes über Informatik und Freiheiten und in Art. 5 der DSGVO festgelegt und wird von der CNIL bei ihren Kontrollen systematisch überprüft, insbesondere durch die Ausführung von SQL-Abfragen in den Produktionsdatenbanken, die auch die Daten der Vertragsabschlüsse beinhalten.

## 2.9 Prinzip der Datenrelevanz :

---

5-1c) der DSGVO schreibt vor, dass die Daten: "*c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung")*".

Die CNIL stützt sich bereits jetzt auf eine ähnliche Bestimmung des Gesetzes, um **irrelevante** Daten wie Werturteile, Beleidigungen oder Bewertungen von Personen zu kontrollieren.

## 2.10 Richtlinien zur Berechtigung und Authentifizierung :

---

Da jeder Nutzer nur auf Daten zugreifen darf, die für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, müssen Berechtigungsprofile definiert werden, die festlegen, auf welche Arten von Daten eine bestimmte Nutzerkategorie zugreifen darf.

Ein Verfahren zur Verwaltung der Berechtigungen muss formalisiert werden, um ihre Aktualisierung zu gewährleisten, insbesondere um die Zugriffsberechtigungen von Benutzern zu löschen, die nicht mehr berechtigt sind oder die Organisation verlassen haben.

Dieses Verfahren sollte auch Kontrollen der Berechtigungen vorsehen, um sicherzustellen, dass die Zugriffsberechtigungen auf die Daten nicht missbraucht werden (*z. B.: gemeinsame Nutzung eines einzigen Benutzerkontos, das von verschiedenen Personen verwendet wird*).

## 2.11 Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union :

---

Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher darf personenbezogene Daten nur dann in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (ein so genanntes "Drittland") übermitteln, wenn dieser Staat einen



angemessenen oder ausreichenden Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten von Personen in Bezug auf die Verarbeitung, die diese Daten betreffen oder betreffen können, gewährleistet.

Die Europäische Kommission ist befugt, in einem entsprechenden Beschluss, dem sogenannten "Angemessenheitsbeschluss", anzuerkennen, dass ein Land einen angemessenen oder ausreichenden Schutz gewährt. Bisher hat die Europäische Kommission mehrere Entscheidungen in diesem Sinne getroffen.

**Eine Datenübermittlung in ein Drittland ist somit jede Kommunikation, Kopie oder Bewegung von Daten über ein Netz oder jede Kommunikation, Kopie oder Bewegung dieser Daten von einem Datenträger auf einen anderen, unabhängig von der Art des Datenträgers, sofern diese Daten im Empfängerland verarbeitet werden sollen.**

Art.49 DSGVO sieht vor, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher personenbezogene Daten jedoch in einen Staat übermitteln kann, der keinen angemessenen Schutz gewährt, wenn :

- a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde,
- b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,
- c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,
- d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,
- e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,
- f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
- g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

## 2.12 Prinzip der Datensicherheit :

Artikel 32 der DSGVO verpflichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen, je nach Art der Daten und der angenommenen Risiken alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten, für die er verantwortlich ist, zu wahren. Insbesondere muss er den Zugang zu diesen Daten für Dritte, die nicht zur Einsichtnahme berechtigt sind, verhindern und eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen treffen, wenn er beabsichtigt, personenbezogene Daten zu speichern, weiterzugeben oder zugänglich zu machen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, darunter unter anderem, je nach Bedarf :

- a) Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten ;
- b) Mittel zur Gewährleistung der ständigen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der Verarbeitungssysteme und -dienste ;
- c) Mittel zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und des Zugangs zu ihnen innerhalb einer angemessenen Frist bei einem physischen oder technischen Zwischenfall ;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Erprobung, Analyse und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede natürliche Person, die unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters handelt und Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, es sei denn, sie ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedsstaats dazu verpflichtet.

Die Übermittlung personenbezogener Daten muss sicher sein, d. h. die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Informationen muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gewährleistet werden.

Die CNIL erklärt, dass die notwendigen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen "*vor jeder Implementierung einer Computeranwendung*" und unter Berücksichtigung "*des Zwecks der Verarbeitung, des Umfangs der verarbeiteten Informationen und ihres Sensibilitätsgrads im Hinblick auf die Risiken einer Schädigung der menschlichen Person*" ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang fordert er die für die Verarbeitung Verantwortlichen auf, "*die Zuverlässigkeit der Hardware und Software zu überprüfen, die sorgfältig untersucht werden müssen, damit Fehler, Lücken und Sonderfälle nicht zu Ergebnissen führen, die für Personen schädlich sind; die Widerstandsfähigkeit gegen zufällige oder vorsätzliche äußere oder innere Angriffe, indem insbesondere die geografische Lage, die Umweltbedingungen und die Ausstattung der Räumlichkeiten und ihrer Nebenräume untersucht werden*".

## **2.13 Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA - PIA) :**

Gemäß Art. 35 DSGVO muss der Verantwortliche, wenn eine Art der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt, vor der Umsetzung eine Folgenabschätzung durchführen.

Der LJR wird eine Folgenabschätzung durchführen:

- wenn es eine umfangreiche Datenverarbeitung durchführt (*unter Berücksichtigung von umfangreichen Verarbeitungsvorgängen, bei denen eine beträchtliche Menge personenbezogener Daten verarbeitet wird, die eine große Anzahl betroffener Personen betreffen können*) ;
- wenn die durchgeführten Verarbeitungen bestimmte Merkmale erfüllen.

Sobald die Verarbeitung mehr als zwei der neun von der CNIL und der G29 festgelegten Kriterien erfüllt (*Erhebung sensibler Daten; Erhebung personenbezogener Daten in großem Umfang; Datenkreuzung; schutzbedürftige Personen; innovative Nutzung; Ausschluss von einem Recht/Vertrag*), wird die Verarbeitung grundsätzlich einer Folgenabschätzung unterzogen.

Zu diesem Punkt nimmt der LJR die "*Leitlinien*" zu AIPDs und Behandlungen, die Risiken verursachen können, zur Kenntnis:

[https://www.cnil.fr/sites/default/files/atoms/files/wp248\\_rev.01\\_fr.pdf](https://www.cnil.fr/sites/default/files/atoms/files/wp248_rev.01_fr.pdf)

Wenn es eine Folgenabschätzung einführt, verwendet das LJR die Open-Source-Software PIA, die die Durchführung und Formalisierung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, wie sie in der DSGVO vorgesehen sind, erleichtert: <https://www.cnil.fr/fr/outil-pia-nouvelle-version-beta-du-logiciel>

## **2.14 Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten :**

Der LJR führt ein Verzeichnis der verschiedenen Verarbeitungen personenbezogener Daten, die unter seiner Verantwortung durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 30 DSGVO enthält das Verzeichnis für jede Verarbeitung die folgenden Informationen:

- Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und etwaiger gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher, des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des gegebenenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten ;
- die Zwecke der Verarbeitung ;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten ;
- Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder werden, einschließlich Empfängern in Drittländern ;

- gegebenenfalls die Übermittlungen von Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich ihrer jeweiligen Identifizierung, und, im Falle von Übermittlungen an Länder ohne angemessenes Schutzniveau, die Dokumente, die das Vorhandensein geeigneter Garantien belegen ;
- soweit möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- soweit möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.

## 2.15 Ernennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) :

Der LJR hat einen DSB ernannt, diese Ernennung wurde bei der Commission nationale informatique et libertés (CNIL) unter der Nummer: DPO-50311 sowie beim Bayrischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) angezeigt.

Der Rahmen für die Aufgaben des Beauftragten ist in der Verordnung festgelegt, die besagt :

- dass er angemessen und rechtzeitig in alle Fragen des Datenschutzes einbezogen wird ;
- dass ihm die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die er benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen und seine Kenntnisse zu pflegen;
- dass er auf Daten und Verarbeitungsvorgänge zugreifen kann ;
- dass er in Bezug auf die Ausübung seiner Aufgaben keine Weisungen entgegennimmt und für die Ausübung seiner Aufgaben weder seines Amtes enthoben noch benachteiligt werden darf ;
- dass er direkt an die Führungsinstanz berichtet ;
- dass er von Personen, die von den Verarbeitungen betroffen sind, direkt kontaktiert werden kann ;
- dass er einer Geheimhaltungspflicht unterliegt ;
- dass er keine anderen Aufgaben oder Tätigkeiten ausüben darf, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

### Aufgaben des Datenschutzbeauftragten :

- Informations- und Beratungsaufgaben :

Der DSB trägt mit Unterstützung der Personalabteilung und der Kommunikationsabteilung zur Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der AEFÉ bei, um eine Kultur des Schutzes personenbezogener Daten zu fördern und den Erwerb spezifischer Kompetenzen in den Bereichen zu ermöglichen, in denen sie von Nutzen sind.

Er berät die Direktionen bei der Umsetzung der Verarbeitung personenbezogener Daten, sei es im Rahmen von Projekten zur Entwicklung von Informationssystemen oder von Vorgängen aller Art, die die Erhebung, Übermittlung oder Nutzung personenbezogener Daten beinhalten.

Er führt Folgenabschätzungen in Bezug auf den Datenschutz durch oder nimmt daran beratend teil.

- Kontrollaufgaben :

Er überwacht die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten durch die Strukturen des LJR und seine Auftragsverarbeiter, insbesondere mithilfe der vorhandenen internen Audit- und Kontrollfunktionen.



Er darf jede Initiative ergreifen, um die Überprüfungen durchzuführen, und die geprüften Direktionen arbeiten bei der Durchführung der Überprüfungen zusammen.

Er berichtet den zuständigen Managern und der Generaldirektion über die Ergebnisse der Kontrollen.

- Aufgaben als Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde :

Der DSB wird bei der Aufsichtsbehörde bestellt, mit der er zusammenarbeitet. Er ist die Kontaktstelle der Aufsichtsbehörde einschließlich der Konsultationen vor der Durchführung von Verarbeitungen, die Risiken für Personen beinhalten.

Es untersucht Beschwerden von Personen und arbeitet bei der Untersuchung von Beschwerden, die bei der Behörde eingehen, mit CNIL und dem BayLDA zusammen.

## III. Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Gemäß der DSGVO haben Sie in Bezug auf Ihre Daten das Recht auf Zugang, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung (*Recht auf Vergessenwerden*), das Recht auf Widerspruch, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Übertragbarkeit.

### 3.1 Das Recht auf Zugang, Berichtigung oder Löschung :

Sie können jederzeit Zugang zu den Sie betreffenden personenbezogenen Daten und auch zu Informationen über deren Verarbeitung (wie z. B. *die Kategorien der verarbeiteten Daten*) verlangen. Mit diesem Recht können Sie auch verlangen, dass Ihnen diese Daten vollständig mitgeteilt werden.

Sie haben außerdem das Recht, die Einwilligungen, die Sie uns für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

### 3.2 Das Recht auf Widerspruch und Übertragbarkeit Ihrer Daten :

Sie haben das Recht, sich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersetzen, und das Recht auf Übertragbarkeit Ihrer Daten unter den in den Vorschriften festgelegten Bedingungen.

### 3.3 Ihr Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung :

Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter den in den Vorschriften festgelegten Bedingungen beantragen.

### 3.4 Wie Sie Ihre Rechte ausüben können :

Sie können alle diese Rechte gegenüber dem Datenschutzbeauftragten (oder -Data Protection Officer) per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse ausüben: [dpo@lycee-jean-renoir.de](mailto:dpo@lycee-jean-renoir.de) oder per Post an die folgende Adresse:

Jean Renoir Gymnasium  
An den Datenschutzbeauftragten (DSB)  
Berlepschstraße 3  
81373 München

In diesem Rahmen bitten wir Sie, Ihrem Antrag die zu Ihrer Identifizierung notwendigen Elemente (*Name,*



ÉTABLISSEMENT  
EN GESTION DIRECTE



**aefe**

Agence pour  
l'enseignement français  
à l'étranger

Vorname, E-Mail) sowie alle anderen Informationen beizufügen, die zur Bestätigung Ihrer Identität erforderlich sind.



## IV. Überwachung der Politik zum Schutz personenbezogener Daten

Diese Richtlinie, die auf der Website des LJR für jedermann zugänglich ist, wird regelmäßig aktualisiert, um gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen sowie allen Änderungen in der Organisation des LJR Rechnung zu tragen.